



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

- Zugleich per E-Mail an: landesentwicklungsplan@mwise.nrw.de

12.07.2023

Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Dortmund bedankt sich für die Möglichkeit, im o.g. Verfahren Stellung beziehen zu können.

Grundsätzlich wird die Änderung des LEP NRW zur Erleichterung des Ausbaus erneuerbarer Energien begrüßt.

Zu den folgenden Zielen und Grundsätzen werden von Seiten der Stadt Dortmund Hinweise und Anregungen gegeben:

Zu Ziel 10.2-13: Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Im zweiten Absatz des Ziels 10.2-13 heißt es: „Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX.XX.2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.“ Weiter heißt es im dritten Absatz des Ziels 10.2-13: „Soweit solche Konzepte nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. [...]“

Geschäftsbereiche:

Umweltamt • Stadtplanungs- und Bauordnungsamt • Vermessungs- und Katasteramt • Amt für Wohnen • Amt für Stadterneuerung
Südwall 2-4 • 44122 Dortmund • Telefon (0231) 50-2 20 37

E-Mail: stefan.szuggat@stadtdo.de • Stadtbahnhof Stadtgarten • S-Bahn Haltestelle Stadthaus

Zu diesen beiden Absätzen wird um eine Klarstellung gebeten, ob im Übergangszeitraum ein Zubau wirklich nur auf Kernpotenzialflächen bzw. auf Flächen, die in den Entwürfen der Regionalpläne festgelegt sind, erfolgen darf. Oder ob auch ein Zubau z. B. in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen möglich ist. Darüber hinaus wird um eine Klarstellung gebeten, ob unter „Zubau“ auch das Repowering von Anlagen gefasst wird oder ob für Repoweringmaßnahmen andere Regelungen gelten.

Zur konsequenten Förderung der erneuerbaren Energien wäre es sinnvoll, wenn auch im Übergangszeitraum ein Zubau z. B. in im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und ein Repowering von Anlagen möglich wäre.

Um einen (gerichtlichen) Interpretationsspielraum möglichst gering zu halten, wird eine Klarstellung im Ziel selbst und eine weitergehende Ausführung in den Erläuterungen empfohlen.

Bezugnehmend auf den vierten Absatz des Ziels 10.2-13 wird um Klarstellung gebeten, unter welchen Voraussetzungen das „Steuerungsziel anderweitig gewahrt ist“. Auch wird empfohlen, zumindest in der Erläuterung zum Ziel 10.2-13 zu definieren, was ein *raumbedeutsamer* Anlagenzubau ist.

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Der erläuternde Absatz zu Floating-Photovoltaikanlagen ist fehlplatziert. Im Gegensatz zu den vorgenannten Anlagen werden auf Grund der besonderen Anforderungen Ausführungen zu Agri-PV-Anlagen in dem zugehörigem Ziel 10.2.15 in der Erläuterung vorgenommen. Folgerichtig sollte es auch ein entsprechendes Ziel bzw. einen Grundsatz für Floating-PV geben, das bzw. der auf die besonderen Anforderungen dieser Bauart und Flächenkulisse eingeht. Besonderes Gewicht haben hier auch rechtliche Zuordnungen (z.B. Wasserrecht), die sich von den übrigen Anforderungen an Freiflächen-Solarenergie maßgeblich unterscheiden.

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Bezugnehmend auf den zweiten Absatz der Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 wird im Sinne des Gegenstromprinzips um die Sicherstellung gebeten, dass eine baurechtliche Kontrolle des zu erwartenden Ertrags (von nicht weniger als 66% des Referenzertrags) sowohl im Baugenehmigungsverfahren nach §35 Abs.1 Nr.8b BauGB als auch in der kommunalen Bauleitplanung erfolgen kann. Zudem müssen bei der Regelungstiefe der genannten DIN Spec 91434 und deren Nachweis entsprechende Umsetzbarkeit und Rechtssicherheit im Verfahren gewährleistet sein.

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum

Die Formulierung im dritten Absatz „Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.“ erschließt sich nicht. Obwohl der Grundsatz hier besonders geeignete Standorte beschreibt, würde die Formulierung sämtliche Siedlungsränder, Straßen (ohne Klassifikation) und Schienenwege (z.B. auch Stadtbahnen) inkludieren. Dies steht im Widerspruch einer räumlichen Priorisierung. In der Erläuterung wird wiederum zwischen Bundes- und Landesstraßen unter-

schieden. Darüber hinaus wird auf Überlagerungseffekte abgestellt, die nicht hinreichend definiert sind – es wird nebenläufig auf die Abhängigkeit von Verkehrsbelastungen verwiesen. Die Vorbelastungen sollten konkret benannt und Querverweise (z.B. zur Lärmaktionsplanung) genutzt werden. Zudem wird im NRW Erlass Erneuerbare Energien im Kapitel 3.2.7 auf die Zerschneidungswirkung einer Trasse verwiesen. Ohne konkrete Benennung der Straßenklassifikationen und Vorbelastungen ist eine Orientierung für die praktische Umsetzung nicht gegeben.

Der Verweis im letzten Absatz des Grundsatzes 10.2-17 auf die Berücksichtigung der Belange landwirtschaftlicher Betriebe könnte entfallen, da vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gem. §2 EEG bereits auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 verwiesen wird. Ob in der Abwägung der Grundsatz 7.5-2 zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte im Allgemeinen noch zum Tragen kommt, müsste überprüft werden.

Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Der erste Absatz der Erläuterung zu Grundsatz 10.2-18 ist missverständlich – folgende Formulierung wird empfohlen: [...] Eine Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung durch Freiflächen-Solarenergieanlagen, einschließlich der Randlagen von Gewerbe- und Industrieflächen, die vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke vorgesehen sind, kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen.

Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen ist i.d.R. die einfachste Lösung für den Vorhabenträger. Deshalb wird vorgeschlagen, den letzten Absatz nachzuschärfen: Vor der Inanspruchnahme von gewerblichen / industriellen Flächenpotenzialen sollte primär geprüft werden, ob die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z.B. auf Dächern oder über Parkplätzen) keine Alternative darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

